

## **BZ ENGINEERING- Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2017)**

### § 1 Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen, im folgenden AGB genannt, der Fa. BZ ENGINEERING, gelten ausschließlich.

1.2 Die AGB sind Bestandteil der zwischen BZ ENGINEERING und Dritten geschlossenen Verträge. Etwaigen Einkaufsbedingungen oder entgegenstehenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, BZ ENGINEERING hätte deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn BZ ENGINEERING in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden. Alle vertraglichen Leistungen von BZ ENGINEERING sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von BZ ENGINEERING sind stets freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten nicht zur Leistungserfüllung. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch eine schriftliche Bestätigung von BZ ENGINEERING zu Stande. Bis zu diesem Zeitpunkt hat BZ ENGINEERING das Recht, von der Erfüllung / Lieferung der angebotenen Leistung Abstand zu nehmen.

2.2 Die Weitergabe der Angebotsunterlagen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von BZ ENGINEERING.

2.3 Vertragsgegenstand ist die im Angebot / Auftragsbestätigung beschriebene Leistung.

2.4 Die Auftragserteilung des Kunden wird nur in Schriftform akzeptiert. Eine formlose Bestellung kann vorab erfolgen, muss aber bis spätestens drei Werktage nach Auftragsbeginn durch eine formelle ersetzt werden.

2.5 Mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet sich BZ ENGINEERING zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrages im zeitlich vereinbarten Rahmen unter Anerkennung der Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägig öffentlich rechtlichen Bestimmungen.

2.6 Der Vertragspartner von BZ ENGINEERING trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge von ihm zu vertretenden, verspäteten, unrichtigen oder fehlenden Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. BZ ENGINEERING ist auch bei vereinbarten Fest- oder Höchstpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

2.7 Soweit mündliche Nebenabreden getroffen oder Zusicherungen gegeben werden, die über den schriftlich festgelegten und bestätigten Vertragsumfang hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch BZ ENGINEERING.

### § 3 Lieferzeit - Teilleistungen

3.1 Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Unternehmen verlassen hat und der Versand dem Kunden mitgeteilt ist. Eine Verhinderung der Annahme geht nicht zu Lasten von BZ ENGINEERING.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BZ ENGINEERING die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wobei BZ ENGINEERING dem Kunden die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzeigt. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Ist eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde sich vom Vertrag insgesamt nur dann lösen, wenn er darüber hinaus nachweist, dass die restliche Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse mehr hat.

3.3 Wird es BZ ENGINEERING durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich die Vertragsleistung zu erbringen, so steht es ihr zu, die Vertragsleistung einzustellen, ohne dass einem Vertragspartner Ersatzansprüche entstehen.

3.4 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch BZ ENGINEERING setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Dazu zählt auch die Erteilung / Bereitstellung sämtlicher seitens BZ ENGINEERING zum Leistungsvollzug angeforderten Informationen / Daten.

3.5 Verzögerungen aufgrund mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern den Ausführungszeitraum entsprechend ihrer Dauer.

3.6 Verzugsschäden aufgrund verspäteter oder unvollständiger Leistung führen nur zu Schadensersatz, sofern BZ ENGINEERING Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.7 BZ ENGINEERING ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3.8 Auftragsänderungen haben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, die Aufhebung der zuvor festgelegten Lieferzeiten und Fristen zur Folge.

### § 4 Preise - Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, welche am Tage der Rechnungsstellung gültig ist. (z.Zt. 19%)

4.2 Wenn keine schriftlich festgehaltenen Zahlungsziele vereinbart wurden, ist die anfallende Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Ausführung der Leistung und Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Ein geltend machen von Skonto und Rabatten sowie anderen Zahlungszielen sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragsparteien festzuhalten.

4.3 Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 15 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet mitzuteilen.

4.4 Alle Zahlungen haben direkt auf das in der jeweils gestellten Rechnung genannte Bankkonto von BZ ENGINEERING zu erfolgen. Zahlungen per Scheck oder Wechsel werden nicht akzeptiert.

4.5 Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn BZ ENGINEERING über den Betrag verfügen kann.

4.6 Bei Überschreiten des Zahlungsziels gerät der Kunde in Verzug und BZ ENGINEERING ist berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich

einer Bearbeitungsgebühr von 5,00€ pro angemahnter Zahlungserinnerung geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren bzw. höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Stornierung / Unterbrechung

5.1 Bei nicht geplanten, durch den Auftraggeber zu verantwortenden Unterbrechungen der Auftragsbearbeitung, kann BZ ENGINEERING eine Zwischenrechnung für die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erbrachten Leistung stellen.

5.2 Eine Stornierung eines laufenden Auftrages kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. Wird aus einem Grund storniert, den BZ ENGINEERING zu vertreten hat, so steht BZ ENGINEERING ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. In allen anderen Fällen behält BZ ENGINEERING den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

#### § 6 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

6.1 Ein Recht auf Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder seitens BZ ENGINEERING unbestritten sind.

6.2 Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Dabei ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, wenn der Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### § 7 Gewährleistung

7.1 BZ ENGINEERING leistet Gewähr, dass das Leistungsergebnis den Zusicherungen, die vertraglich eingeräumt sind, entsprechen und den anerkannten Regeln der Technik gemäß erbracht wird.

7.2 Weißt eine Leistung Mängel auf, so kann der Kunde zunächst nur eine kostenlose Nachbesserung fordern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der Kunde berechtigt, Minderung der vereinbarten Vergütung oder Wandlung zu verlangen.

7.3 Eigenmächtigen Nachbesserungen des Kunden wird von BZ ENGINEERING hiermit widersprochen. Die Gewährleistung ist in diesem Fall eingeschränkt.

#### § 8 Haftung und Schadensersatz

8.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertragserfüllung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch BZ ENGINEERING.

8.2 Trotz sorgfältiger Prüfung der von BZ ENGINEERING versandten Daten mittels aktueller Antivirensoftware sind diese durch den Empfänger nochmals zu überprüfen. Eine Haftung für oder durch Computerviren, die mittelbare oder unmittelbare verursachen, gleich welcher Art, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Für unverbindlich erbrachte Beratung und Auskünfte sowie kostenlose Leistungen wird keine Haftung durch BZ ENGINEERING übernommen.

#### § 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BZ ENGINEERING.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BZ ENGINEERING nach Mahnung zur Rücknahme der Leistung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet, ohne daraus Nutzen gezogen zu haben.

#### § 10 Datenschutz

10.1 BZ ENGINEERING ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

#### § 11 Unwirksamkeit einer Bedingung

11.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder der Text dieser AGB eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Regelungen bleibt davon unberührt.

#### § 12 Schlussbestimmung

12.1 Erfüllungsort und Gerichtstand für Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Fa. BZ ENGINEERING.

12.2 Bei Verträgen zwischen BZ ENGINEERING und seinen Vertragspartnern kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat. Die Vertragssprache ist deutsch.

Oelsnitz/V., den 01.01.2017